



## **Stellungnahme zur Meldung des Datenschutzbeauftragten des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (HABM) für eine Vorabkontrolle über „analytische Rechenschafts- und Leistungsberichte“**

Brüssel, 2. März 2011 (Vorgang 2009-0771)

### **1. Verfahren**

Am 20. November 2009 erhielt der Europäische Datenschutzbeauftragte („EDSB“) vom Datenschutzbeauftragten („DSB“) des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt („HABM“) eine Meldung zur Vorabkontrolle im Hinblick auf „analytische Rechenschafts- und Leistungsberichte“.

Der Meldung waren verschiedene Hintergrunddokumente beigelegt, einschließlich eines Dokuments des Direktors des HABM vom 14. September 2009 mit einer Beschreibung des neuen analytischen Rechenschafts- und Leistungsberichts („ARL-Bericht“), einer Kurzanleitung zum Ausfüllen des ARL-Berichts und einer Kopie der Excel-Dateien, mit der die ARL-Berichte erstellt werden.

Am 4. Dezember 2009 ersuchte der EDSB den DSB um zusätzliche Informationen; dieser antwortete am 17. Februar 2010. Der Entwurf einer Stellungnahme wurde dem DSB am 17. März 2010 mit der Bitte um Kommentare zugesandt; diese gingen am 21. April 2010 ein. Der EDSB stellte am 11. Juni 2010 zusätzliche Fragen, die am 7. Juli 2010 teilweise beantwortet wurden. Am 15. Juli 2010 wurden detaillierte Informationen angefordert, die Antwort hierauf erfolgte am 25. Februar 2011.

### **2. Sachverhalt**

Im vorliegenden Fall geht es um die automatisierte Verarbeitung analytischer Rechenschafts- und Leistungsberichte durch das HABM. Der analytische Rechenschafts- und Leistungsbericht ist ein neues Instrument, das am 1. Oktober 2009 durch die Hauptabteilung Geschmacksmuster und Register („HGR“) eingeführt wurde und das die Messung der Produktivität des Personals gewährleistet und ebenfalls als Grundlage für Beurteilungen dient.

Bis zum Oktober 2009 verwendeten die Teilbereiche der HGR jeweils ihre eigenen Instrumente zur Leistungsmessung. Die Unterschiedlichkeit der innerhalb der HGR zur Leistungsmessung verwendeten Instrumente wurde als nicht zufriedenstellend angesehen und die HGR beschloss aus diesem Grund, ein einheitliches harmonisiertes ARL-Berichtssystem einzuführen.

ARL-Berichte werden als Instrument zur kontinuierlichen Überwachung der Arbeitsleistung der Mitarbeiter während des Jahres eingesetzt; sie gewährleisten einen regelmäßigen Dialog zwischen dem Mitarbeiter und seinem Dienstvorgesetzten hinsichtlich seines

Leistungsfortschritts. ARL-Berichte dienen darüber hinaus als eine der Grundlagen für die jährliche Beurteilung, da Schlüsseldaten aus den ARL-Berichten im jährlichen Beurteilungsbericht verwendet werden.

Der **Zweck** der Datenverarbeitung besteht in der Messung der Arbeitseffektivität der Mitarbeiter aufgrund objektiver Kriterien und in der Leistungsüberwachung, um einen effektiven Betrieb der Organisation zu gewährleisten. Der ARL-Bericht wird zur Ermittlung der Produktivität der Hauptabteilung Geschmacksmuster und Register sowie als Grundlage zur Verbesserung der Analyse in den Beurteilungen der Mitarbeiter, die jährlich im Oktober erstellt werden, verwendet.

Die **betroffenen Personen** sind Mitarbeiter des HABM, die in der Hauptabteilung Geschmacksmuster und Register beschäftigt sind.

Die **Datenverarbeitung** erfolgt in automatisierter Form. ARL-Berichte werden im Excel-Format auf der Grundlage der individuellen, von den einzelnen Mitarbeitern ausgefüllten Tabellen erstellt. Ein Bereich der Verarbeitung, nämlich die Geschmacksmusterprüfung, basiert jedoch nicht auf Selbstauskunft, sondern erfolgt automatisch; die Zahlen zu Produktionstätigkeiten ohne Selbstauskunft werden im Leistungsbericht angegeben.

Es werden sowohl Einzel- als auch Gruppenberichte erstellt. Jeder Mitarbeiter verwendet seine eigene Tabelle; ein Einzel-ARL-Bericht deckt 12 Monate des Beurteilungszeitraums ab. Den Gruppenleitern wird eine Tabelle mit einer Sammelübersicht der gesamten Gruppe zur Verfügung gestellt. Das Sekretariat der HGR gewährleistet die zentrale Erstellung und Verwaltung der Tabellen für das gesamte System.

Die Berichte werden in der Regel online verwendet und nicht ausgedruckt; die ARL-Berichte werden von der untersuchten Person und ihrem Dienstvorgesetzten zur fortdauernden Überwachung der Leistung während des Jahrs verwendet. Während es nicht vorgesehen ist, die ARL-Berichte der Beurteilung beizufügen, werden Schlüsseldaten aus den ARL-Berichten als erläuternde Elemente in der Beurteilung verwendet.

Die **Kategorien der verarbeiteten Daten**: Der ARL-Bericht besteht aus drei Hauptblöcken: (i) Analytische Rechenschaftsdaten, (ii) Produktionsdaten und (iii) Berechnung der Produktivität.

- **Analytische Rechenschaftsdaten**: Der Mitarbeiter gibt in diesem Tabellenabschnitt die Anzahl der Tage oder Stunden an, die auf die folgenden Kategorien von Tätigkeiten verwendet wurden: Produktionstätigkeiten, direkte Unterstützung der HGR-Produktion, horizontale Abteilungstätigkeiten, andere Tätigkeiten; die maximale Anzahl von Arbeitstagen des Monats; die Anzahl der Abwesenheitstage außer Urlaub und Elternurlaub; die Anzahl der Urlaubs- und Elternurlaubstage; die Anzahl der in Anspruch genommenen Ausgleichstage. Dieser Tabellenabschnitt ist einmal pro Monat auszufüllen. Dieses Verfahren zeigt dem Management, wie die verfügbare Zeit des Mitarbeiters genutzt wurde.
- **Produktionsdaten**: Die Produktionsdatentabelle besteht aus einer Aufschlüsselung der „Produktionstätigkeiten“ bei bestimmten Aufgaben. In diesem Tabellenabschnitt müssen die Mitarbeiter wöchentlich die täglichen Mengen an Aufgaben eintragen, die im Bereich der Produktionsaktivitäten erfüllt wurden. Eine offene Zeile am Ende der Tabelle ermöglicht es dem Mitarbeiter, Kommentare zu der Produktion eines bestimmten Tags einzugeben. Die Produktionstabelle ermöglicht eine einfache

Überwachung des Arbeitsvolumens, das von den Mitarbeitern in einem bestimmten Aufgabenbereich bewältigt wurde.

- Die **Berechnung der Produktivität** erfolgt vollständig automatisiert. Hier wird ein ungefähres Leistungsniveau für den entsprechenden Zeitraum berechnet, basierend auf den für die unterschiedlichen Tätigkeiten festgelegten Mindestzielen und Tagen, während derer diese Tätigkeiten durchgeführt wurden. Zeit, die anderen Tätigkeitskategorien außerhalb der „Produktionstätigkeiten“ gewidmet wird, kann von der Berechnung abgezogen werden; dieser Abzug wird vom Dienstvorgesetzten manuell von Zeit zu Zeit durchgeführt.

Was den **Aufbewahrungszeitraum** anbetrifft, so werden die ARL-Berichte 2 Jahre lang auf Rechnern aufbewahrt. Das HABM rechtfertigt diesen Aufbewahrungszeitraum mit dem Argument, dass hierdurch mit der Beurteilung verbundene Beschwerdeverfahren gelöst werden können.

Einzelne Betroffene wurden über die Verarbeitung insbesondere durch die Verbreitung eines Dokuments über die ARL-Berichte vom 14. September 2009 und eine Mitteilung an die Mitarbeiter vom 12. Februar 2010 **informiert**. In der Mitteilung an die Mitarbeiter werden Informationen über die Identität des für die Verarbeitung Verantwortlichen, den Zweck der Verarbeitung, die verarbeiteten Daten, die Datenempfänger, die Rechte der betroffenen Personen gemäß Artikel 13 bis 16 und 18 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und das Recht, sich an den EDSB zu wenden, zur Verfügung gestellt.

Hinsichtlich der **Rechte der betroffenen Personen** wird in der Mitteilung darauf hingewiesen, dass kein Verfahren zur Ausübung der Rechte auf Berichtigung und Sperrung besteht und dass lediglich die vom Personal eingegebenen Daten gelöscht werden können. Allerdings wird in der Mitteilung an die Mitarbeiter vom 12. Februar 2010 darauf hingewiesen, dass dem Personal des HABM das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner personenbezogenen Daten gewährt wird.

Die verarbeiteten Daten werden innerhalb des HABM dem folgenden HGR-Personal gegenüber **offengelegt**: Direktor, Dienstvorgesetzte hinsichtlich der von ihnen kontrollierten Akten, Qualitätsassistent und Abteilungssekretär. Die Daten werden nicht außerhalb der Einrichtung oder an Dritte weitergegeben.

Hinsichtlich der **Sicherheitsmaßnahmen** (...)

### **3. Rechtliche Aspekte**

#### **3.1. Vorabkontrolle**

**Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 („die Verordnung“):** Die Verarbeitung der sich auf das Personal beziehenden Daten durch das HABM stellt eine Verarbeitung personenbezogener Daten dar („*alle Informationen über eine bestimmte oder bestimmbare natürliche Person*“ – Artikel 2 Buchstabe a der Verordnung). Die Datenverarbeitung erfolgt durch das HABM, eine EU-Einrichtung, im Rahmen von Tätigkeiten, die in den Anwendungsbereich des EU-Rechts fallen (vor dem Hintergrund des Vertrags von Lissabon). Die Datenverarbeitung erfolgt in automatisierter Form. Aus diesem Grund ist Verordnung (EG) Nr. 45/2001 anwendbar.

**Begründung der Vorabkontrolle:** Laut Artikel 27 Absatz 1 der Verordnung werden *„Verarbeitungen, die aufgrund ihres Charakters, ihrer Tragweite oder ihrer Zweckbestimmungen besondere Risiken für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen beinhalten können, [...] vom Europäischen Datenschutzbeauftragten vorab kontrolliert“*. Artikel 27 Absatz 2 der Verordnung enthält eine Liste mit Verarbeitungen, die gegebenenfalls solche Risiken aufweisen. Diese Liste umfasst Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe b: *„Verarbeitungen, die dazu bestimmt sind, die Persönlichkeit der betroffenen Person zu bewerten, einschließlich ihrer Kompetenz, ihrer Leistung oder ihres Verhaltens.“* Die Verarbeitung analytischer Rechenschafts- und Leistungsberichte stellt eindeutig eine solche Verarbeitung dar und unterliegt aus diesem Grund der Vorabkontrolle durch den EDSB.

**Ex-post Vorabkontrolle:** Die Verarbeitungen wurden bereits im HABM durchgeführt, bevor der EDSB benachrichtigt wurde. Eine Stellungnahme des EDSB sollte in der Regel vor dem Beginn einer Verarbeitung personenbezogener Daten beantragt und bereitgestellt werden. Sämtliche vom EDSB in der vorliegenden Stellungnahme erteilten Empfehlungen müssen in vollem Umfang umgesetzt werden.

**Fristen:** Die Meldung des DSB ging am 20. November 2009 ein. Laut Artikel 27 Absatz 4 der Verordnung muss der EDSB seine Stellungnahme innerhalb von zwei Monaten abgeben. Das Verfahren wurde für einen Zeitraum von insgesamt 442 Tagen ausgesetzt. Daher muss die aktuelle Stellungnahme bis spätestens 8. März 2011 eingegangen sein.

### **3.2. Rechtmäßigkeit der Verarbeitung**

Artikel 5 der Verordnung nennt die Voraussetzungen für eine rechtmäßige Verarbeitung personenbezogener Daten. Eines der in Artikel 5 Buchstabe a ausgeführten Kriterien ist die Notwendigkeit für die Erfüllung einer Aufgabe im öffentlichen Interesse oder die legitime Ausübung öffentlicher Gewalt, die dem Organ oder der Einrichtung übertragen wurde. Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft zur Erfüllung einer Aufgabe im öffentlichen Interesse umfasst *„die Verarbeitung personenbezogener Daten, die für die Verwaltung und das Funktionieren dieser Organe und Einrichtungen erforderlich ist“* (Erwägungsgrund 27).

Die Verarbeitung der Berichte zur Messung der Produktivität und der Leistung fällt in den Bereich der rechtmäßigen Ausübung öffentlicher Gewalt, die dem HABM übertragen wurde. Die Verarbeitung ist erforderlich für den Zweck der Gewährleistung des effizienten Funktionierens der HGR. Der ARL-Bericht wird als Methode zur Beurteilung verwendet, mit der eine Messung der Arbeitseffizienz der Mitarbeiter aufgrund objektiver Kriterien in einer präzisen und gerechten Art und Weise angestrebt wird.

Der ARL-Bericht wird ferner als unterstützendes Instrument bei der Erstellung der jährlichen Beurteilungen der einzelnen Mitarbeiter verwendet. Während die Überwachung der individuellen Produktivität der Mitarbeiter durch die HGR als rechtmäßig angesehen werden kann, **sollten die ARL-Berichte jedoch nicht als einziges Instrument für die Erstellung der jährlichen Beurteilung der Mitarbeiter in Betracht gezogen werden.** Der EDSB ist grundsätzlich der Ansicht, dass eine solche Verarbeitung rechtmäßig ist und zur Stützung der jährlichen Beurteilung verwendet werden kann, allerdings vorausgesetzt, dass andere Mittel zur Bewertung eingeführt werden, bei denen der Standpunkt der betroffenen Person berücksichtigt wird.

Überdies stellt der EDSB fest, dass die Datenverarbeitung nicht auf einer bestimmten Rechtsgrundlage basiert. Angesichts der spezifischen Risiken, die diese Datenverarbeitung mit sich bringt, d. h. die Auswirkung der Datenverarbeitung auf Beurteilungen, empfiehlt der EDSB dem HABM nachdrücklich, eine interne Entscheidung hinsichtlich der Datenverarbeitung für die „analytischen Rechenschafts- und Leistungsberichte“ anzunehmen, in der die durchgeführte Datenverarbeitung und ihre Auswirkung auf die Beurteilung ausgeführt werden sollten. Diese Entscheidung sollte angemessene Garantien für die betroffenen Mitarbeiter hinsichtlich der Berichtigung unrichtiger Daten und/oder Begründungen für bestimmte Zahlen bieten.

### 3.3. Datenqualität

**Zweckentsprechung, Erheblichkeit und Verhältnismäßigkeit:** Laut Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung müssen personenbezogene Daten *„den Zwecken entsprechen, für die sie erhoben und/oder weiterverarbeitet werden, dafür erheblich sein und nicht darüber hinausgehen“*. Die dem EDSB vorgelegten Informationen zu den verarbeiteten Daten scheinen diesen Anforderungen zu entsprechen. Die verarbeiteten Daten sind grundsätzlich für die Beurteilung der Produktivität der Mitarbeiter und die Erstellung von Leistungsberichten erforderlich.

**Sachliche Richtigkeit:** Laut Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung dürfen personenbezogene Daten nur *„verwendet werden, wenn sie sachlich richtig und, wenn nötig, auf den neuesten Stand gebracht sind“* und *„es sind alle angemessenen Maßnahmen zu treffen, damit [...] unrichtige oder unvollständige Daten gelöscht oder berichtigt werden“*. Die meisten der verarbeiteten Daten werden direkt von den Mitarbeitern in Form einer Selbstauskunft bereitgestellt, die dazu beiträgt, dass die Daten sachlich richtig und auf dem neuesten Stand sind. Das Recht auf Auskunft und Berichtigung ist überdies ein wichtiges Mittel zur Gewährleistung der Richtigkeit der Daten, das den betroffenen Personen jederzeit zur Verfügung stehen sollte, und zwar sowohl bei der Erhebung der Daten auf der Grundlage einer Selbstauskunft als auch in Fällen, wenn die Daten automatisch erstellt werden (siehe Punkt 3.6).

**Verarbeitung nach Treu und Glauben und Rechtmäßigkeit:** Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung legt außerdem fest, dass personenbezogene Daten nur *„nach Treu und Glauben und auf rechtmäßige Weise verarbeitet werden“* dürfen. Die Rechtmäßigkeit wurde bereits erörtert (vgl. Punkt 3.2) und das Thema Treu und Glauben wird im Zusammenhang mit den Informationen behandelt, die den betroffenen Personen zur Verfügung gestellt werden (vgl. Punkt 3.7).

### 3.4. Datenaufbewahrung

Laut Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung dürfen personenbezogene Daten nur *„so lange, wie es für die Erreichung der Zwecke, für die sie erhoben oder weiterverarbeitet werden, erforderlich ist, in einer Form gespeichert werden, die die Identifizierung der betroffenen Person ermöglicht“*.

ARL-Berichte werden in einem gemeinschaftlich genutzten Rechnerlaufwerk für 2 Jahre gespeichert, in der Regel werden die Berichte nicht ausgedruckt, so dass ARL-Berichte in Papierform nicht aufbewahrt werden sollten. Das HABM rechtfertigt diesen Aufbewahrungszeitraum mit dem Argument, dass hierdurch mit der Beurteilung verbundene Beschwerdeverfahren gelöst werden können.

Der EDSB ist der Ansicht, dass der Aufbewahrungszeitraum von 2 Jahren für personenbezogene Daten angesichts der Begründung, dass dieser Aufbewahrungszeitraum die Lösung von mit den Beurteilungen verbundenen Beschwerdeverfahren unterstützen könnte, angemessen ist. Der EDSB erinnert überdies das HABM daran, dass ein solcher Aufbewahrungszeitraum ebenso auf Dokumente in Papierform angewandt werden sollte, falls ARL-Berichte ausgedruckt werden.

### 3.5. Datenübermittlung

Nach Maßgabe von Artikel 7 der Verordnung können personenbezogene Daten innerhalb oder zwischen Einrichtungen und Organen übermittelt werden, *„wenn die Daten für die rechtmäßige Erfüllung der Aufgaben erforderlich sind, die in den Zuständigkeitsbereich des Empfängers fallen“* (Absatz 1). Der Empfänger verarbeitet die personenbezogenen Daten *„nur für die Zwecke, für die sie übermittelt wurden“* (Absatz 3).

In der Mitteilung wird darauf hingewiesen, dass Daten lediglich innerhalb der HGR übermittelt werden dürfen (d. h. innerhalb des für die Verarbeitung Verantwortlichen), was bedeutet, dass im engeren Sinne keine Datenübermittlungen im Sinne von Artikel 7 der Verordnung stattfinden.

Sollten allerdings Datenübermittlungen erfolgen – z. B. an die Personalabteilung zum Zweck der jährlichen Beurteilung – so betont der EDSB, dass die Daten lediglich dann an andere Empfänger innerhalb des HABM übermittelt werden können, wenn die Daten für die rechtmäßige Erfüllung der von den entsprechenden Empfängern durchzuführenden Aufgaben notwendig sind.

### 3.6. Rechte der betroffenen Personen

In Artikel 13 bis 19 der Verordnung wird eine Reihe von Rechten der betroffenen Personen festgelegt. Diese umfassen auf Antrag der betroffenen Person insbesondere das Recht auf Auskunft über die Daten sowie das Recht auf Berichtigung, Löschung und Sperrung personenbezogener Daten.

In der Mitteilung wird angegeben, dass kein Verfahren zur Wahrnehmung des Rechts auf Berichtigung und Sperrung besteht und dass lediglich die vom Personal eingegebenen Daten gelöscht werden können. Allerdings wird in der Mitteilung an die Mitarbeiter vom 12. Februar 2010 darauf hingewiesen, dass dem Personal des HABM das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner personenbezogenen Daten gewährt wird.

Der EDSB begrüßt, dass in der Mitteilung an die Mitarbeiter allen betroffenen Personen ihre Datenschutzrechte gewährt werden. Dies bedeutet, dass im Gegensatz zu den Aussagen der Mitteilung Verfahren eingesetzt werden sollten, mit denen sichergestellt wird, dass die betroffenen Personen diese Rechte tatsächlich ausüben können. Der EDSB erinnert hiermit das HABM an seine Verpflichtung, gemäß den Artikeln 13 bis 16 der Verordnung **die tatsächliche Ausübung** der Rechte auf Zugang, Berichtigung, Löschung und Sperrung durch die betroffenen Personen zu gewährleisten.

Bestimmte Daten der ARL-Berichte werden automatisch erstellt, d. h. die Daten der Geschmacksmusterprüfung und die Berechnung der Produktivität. Diese fallen in den Anwendungsbereich von Artikel 19 der Verordnung, der Folgendes festlegt: *„Die betroffene Person hat das Recht, nicht einer Entscheidung unterworfen zu werden, die für*

*sie rechtliche Folgen nach sich zieht oder sie erheblich beeinträchtigt und die ausschließlich aufgrund einer automatisierten Verarbeitung von Daten zum Zwecke der Bewertung einzelner Aspekte ihrer Person ergeht, wie beispielsweise ihrer beruflichen Leistungsfähigkeit, ihrer Zuverlässigkeit oder ihres Verhaltens, es sei denn, die Entscheidung ist ausdrücklich aufgrund einzelstaatlicher oder gemeinschaftlicher Rechtsvorschriften zulässig oder wird, falls notwendig, vom Europäischen Datenschutzbeauftragten ausdrücklich genehmigt. In beiden Fällen müssen Maßnahmen zum Schutz der berechtigten Interessen der betroffenen Person getroffen werden wie etwa Gewährleistung der Möglichkeit, ihren Standpunkt geltend zu machen.“*

Der EDSB betont, dass es entscheidend ist, dass den betroffenen Personen das Recht auf Auskunft und auf Berichtigung wesentlicher Fehler bei sämtlichen automatisch erzeugten Daten gewährt wird. Der EDSB unterstreicht überdies, dass die Mitarbeiter die Logik hinter der Verarbeitung verstehen müssen, um nachzuvollziehen, wie diese Daten erzeugt werden, sodass sie die Daten berichtigen lassen können, falls diese unrichtig sein sollten. Darüber hinaus sollten Garantien eingerichtet werden, mit denen sichergestellt wird, dass die rechtmäßigen Interessen der betroffenen Personen berücksichtigt werden. Insbesondere im Hinblick auf die Berechnung der Produktivität, die von den Dienstvorgesetzten manuell angepasst werden kann, sollten den Mitarbeitern das Recht gewährt werden, eine Begründung für bestimmte Zahlen zu liefern, so dass die Leistungsberechnung entsprechend angepasst werden kann. In diesem Zusammenhang würde der EDSB insbesondere die Umsetzung eines Verfahrens begrüßen, das den betroffenen Personen ermöglicht, die Richtigkeit der automatisch erzeugten Daten anzufechten, bevor das Beurteilungsverfahren durchgeführt wird.

### **3.7. Informationspflicht gegenüber der betroffenen Person**

Artikel 11 und 12 der Verordnung schreiben vor, dass gegenüber den betroffenen Personen Informationen bereitzustellen sind, um die Transparenz der Verarbeitung der personenbezogenen Daten zu gewährleisten. Artikel 11 legt fest, dass für den Fall, dass Daten von der betroffenen Person erhoben werden, die Informationen zum Zeitpunkt der Erhebung bereitgestellt werden müssen. Falls die Daten nicht von der betroffenen Person erhoben wurden, müssen die Informationen bereitgestellt werden, wenn die Daten zum ersten Mal gespeichert oder übermittelt werden, es sei denn, der betroffenen Person stehen diese Informationen bereits zur Verfügung (Artikel 12).

Im vorliegenden Fall werden die Daten hauptsächlich von den Mitarbeitern erhoben, allerdings werden bestimmte Daten indirekt durch ein automatisiertes Verfahren erzeugt; folglich sind sowohl Artikel 11 als auch Artikel 12 anzuwenden.

Der EDSB stellt fest, dass im Februar 2010 eine Datenschutzerklärung zum Zweck der Einhaltung von Artikel 11 und 12 der Verordnung an das Personal verteilt wurde. Um diese Datenschutzerklärung zu vervollständigen, empfiehlt der EDSB, die Frist für die Speicherung der Daten, Angaben über deren Herkunft sowie die Logik hinter der Verarbeitung automatisch erzeugter Daten (d. h. die Geschmacksmusterprüfung) hinzuzufügen. Überdies empfiehlt der EDSB, dass diese Datenschutzerklärung auf eine Weise veröffentlicht wird, dass sie für das Personal jederzeit einsehbar ist, wie beispielsweise durch Bereitstellung im Intranet.

### **3.8. Sicherheitsmaßnahmen**

Laut Artikel 22 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 *„hat der für die Verarbeitung Verantwortliche technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen, die geeignet sind, ein Schutzniveau zu gewährleisten, das den von der Verarbeitung ausgehenden Risiken und der Art der zu schützenden personenbezogenen Daten angemessen ist“*. Diese Sicherheitsmaßnahmen *„sind insbesondere zu treffen, um einer unbefugten Weitergabe, einem unbefugten Zugriff sowie einer zufälligen oder unrechtmäßigen Vernichtung, einem zufälligen Verlust oder einer Veränderung sowie jeder anderen Form der unrechtmäßigen Verarbeitung personenbezogener Daten vorzubeugen“*.

Auf der Grundlage der verfügbaren Information besteht für den EDSB kein Grund zur Annahme, dass die vom HABM durchgeführten Maßnahmen vor dem Hintergrund von Artikel 22 der Verordnung nicht angemessen sind.

### **4. Schlussfolgerungen**

Es besteht kein Anlass zur Annahme, dass eine Verletzung der Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 vorliegt, vorausgesetzt, die weiter oben ausgeführten Erwägungen werden in vollem Umfang berücksichtigt. Insbesondere sollte das HABM:

- eine Rechtsgrundlage für die Verarbeitung „analytischer Rechenschafts- und Leistungsberichte“ annehmen, in der die durchgeführte Datenverarbeitung und ihre Auswirkung auf Beurteilungen beschrieben werden und die den betroffenen Mitarbeitern angemessene Garantien hinsichtlich der Berichtigung unrichtiger Daten und/oder Begründungen für bestimmte Zahlen zur Verfügung stellt;
- Abstand davon nehmen, den ARL-Bericht als einziges Instrument zur Stützung der jährlichen Beurteilung der Mitarbeiter zu verwenden und dagegen sicherstellen, dass andere Mittel zur Beurteilung eingesetzt werden, in deren Rahmen der Standpunkt der betroffenen Personen berücksichtigt wird;
- sicherstellen, dass sämtliche ARL-Berichte unabhängig von ihrem Format – in elektronischer Form oder in Papierform – nach Ablauf des zweijährigen Aufbewahrungszeitraums gelöscht werden;
- gegebenenfalls sicherstellen, dass ausschließlich die notwendigen Daten innerhalb des HABM an Empfänger übermittelt werden, die diese für die rechtmäßige Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen;
- sicherstellen, dass die Mitarbeiter ihre Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung und Sperrung ihrer Daten tatsächlich wahrnehmen können (Artikel 13 bis 16 der Verordnung). Diese Rechte sollten in Bezug auf sämtliche Daten in den ARL-Berichten gewährleistet werden, einschließlich der automatisch erzeugten Daten;
- im Hinblick auf die automatisch erzeugten Daten angemessene Garantien annehmen, um sicherzustellen, dass die berechtigten Interessen der betroffenen Personen berücksichtigt werden, wie beispielsweise dadurch, dass den betroffenen Personen ermöglicht wird, eine Begründung für bestimmte Zahlen zu liefern. Die Möglichkeit eines besonderen Verfahrens, bei dem die betroffenen Personen die



Richtigkeit der automatisch erzeugten Daten vor der Einleitung des Beurteilungsverfahrens anfechten können, sollte geprüft werden;

- die Datenschutzerklärung in Übereinstimmung mit Abschnitt 3.7 der vorliegenden Stellungnahme ändern und an einer jederzeit einsehbaren Stelle anzeigen (z. B. im Intranet).

Geschehen zu Brüssel am 2. März 2011

Giovanni BUTTARELLI  
Stellvertretender Datenschutzbeauftragter